

<p><b>Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000 in der Fassung der 10. Änderungssatzung</b></p> <p><b>Lesefassung</b></p>	<p><b>Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000 in der Fassung der 11. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Landeshauptstadt Schwerin gemäß dem Beschluss der Stadtvertretung vom...</b></p> <p><b>Lesefassung (Änderungen sind farblich markiert)</b></p>	<p><b>Erläuterungen zu den Änderungen</b></p>
<p>Aufgrund der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg- Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 17.12.1999, zuletzt geändert in der Sitzung am 20.03.2017 die folgende Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom .....folgende 11. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührentatbestand</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührentatbestand</p>	
<p>Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach den Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Schwerin.</p>	<p>keine Änderung</p>	

§ 2 Gebührensschuldner	§ 2 Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner	Ergänzung der weiblichen Form
<p>(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer die Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt hat;</li> <li>2. der Bestattungspflichtige;</li> <li>3. wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat;</li> <li>4. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;</li> <li>5. bei Reihen- und Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte;</li> <li>6. derjenige, in dessen Interesse die gebührenpflichtige Leistung erbracht wird;</li> <li>7. der sonstige Benutzer der Friedhofseinrichtungen.</li> </ol> <p>(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vor-genommen wird;</li> <li>2. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;</li> <li>3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.</li> </ol> <p>(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.</p>	<p>(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer die Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt hat;</li> <li>2. die Bestattungspflichtige bzw. der Bestattungspflichtige;</li> <li>3. wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat;</li> <li>4. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;</li> <li>5. bei Reihen- und Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte;</li> <li>6. diejenige, in deren bzw. derjenige, in dessen Interesse die gebührenpflichtige Leistung erbracht wird;</li> <li>7. die sonstige Benutzerin bzw. der sonstige Benutzer der Friedhofseinrichtungen.</li> </ol> <p>(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vor-genommen wird;</li> <li>2. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;</li> <li>3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.</li> </ol> <p>(3) Mehrere Gebührenschildnerinnen bzw. Gebührenschildner sind Gesamtschildner.</p>	
§ 3 Gebührenmaßstäbe	§ 3 Gebührenmaßstäbe	
<p>(1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei Reihengrabstätten und den Anonymen Grabfeldern nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen. Die Gebühren für die Urnenstelle in Anonymen Grabfeldern, auf Streuwiesen und der</p>	<p>(1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei Reihengrabstätten und den Anonymen Grabfeldern nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen. Die Gebühren für die Urnenstelle in Anonymen Grabfeldern, auf Streuwiesen und der Grabstätte für stillgeborene Kinder, die Erdstelle in</p>	

<p>Grabstätte für stillgeborene Kinder, die Erdstelle in Anonymen Grabfeldern sowie Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte <b>in</b> beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer. Die Urnenstelle in Gemeinschaftsgrabstätten für 20 Urnen, Urnen- und Erdstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte und Urnenwahlgrabstätte im Baumgrabfeld beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer und die Kosten für Grabmale.</p> <p>(2) Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen werden nach der Zeitdauer der Benutzung der Trauerhallen und dem Verwaltungsaufwand bemessen.</p> <p>(3) Die Bestattungsgebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.</p> <p>(4) Die Gebühren für die erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte werden nach deren Größe und dem Verwaltungsaufwand bemessen.</p> <p>(5) Die Gebühr für die Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne wird nach der Aufbewahrungsdauer bemessen.</p> <p>(6) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.</p>	<p>Anonymen Grabfeldern sowie Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte <b>sowie in gestalteten Flächen</b> beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer. Die Urnenstelle in Gemeinschaftsgrabstätten für 20 Urnen, Urnen- und Erdstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte und Urnenwahlgrabstätte im Baumgrabfeld beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer und die Kosten für Grabmale.</p> <p>(2) Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen werden nach der Zeitdauer der Benutzung der Trauerhallen und dem Verwaltungsaufwand bemessen.</p> <p>(3) Die Bestattungsgebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.</p> <p>(4) Die Gebühren für die erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte werden nach deren Größe und dem Verwaltungsaufwand bemessen.</p> <p>(5) Die Gebühr für die Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne wird nach der Aufbewahrungsdauer bemessen</p> <p>(6) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.</p>	Ergänzung der neuen Grabart
§ 4 Gebührensätze	§ 4 Gebührensätze	
Die Gebührensätze bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.	keine Änderung	
§ 5 Entstehen der Gebühren	§ 5 Entstehen der Gebühren	
Die Gebühren entstehen im Falle von beantragten Genehmigungen und Erlaubnissen mit Antragseingang bei der Landeshauptstadt Schwerin, im Falle einer beantragten Leistung mit deren Inanspruchnahme.	keine Änderung	

§ 6 Fälligkeit	§ 6 Fälligkeit	
Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.	keine Änderung	
§ 7 Inkrafttreten	§ 7 Inkrafttreten	
Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 01. Juni 1992 mit den zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.	keine Änderung	
Anlage 1 - Gebührentarif -	Anlage 1 - Gebührentarif -	

<b><u>A. Gebühren für die Grabnutzung</u></b> 1. Reihengrabstätten  a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren 1.383,00 €  b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren 624,00 €  c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren 414,00 €  d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung 1.625,50 €  e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder 64,00 €	<b><u>A. Gebühren für die Grabnutzung</u></b> 1. Reihengrabstätten  a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren 1.383,00 €  b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren 624,00 €  c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren 414,00 €  d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung 1.625,50 €  e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder 64,00 €	
---	---	--

f) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung	1.222,00 €	f) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung	1.222,00 €	
g) Urnenstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte	818,00 €	g) Urnenstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte	818,00 €	
h) Erdgrabstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte	1.855,00 €	h) Erdgrabstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte	1.855,00 €	
2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 bzw. 99 Jahren		2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren		
a) Erdwahlgrabstätte einsteilig	1.383,00 €	a) Erdwahlgrabstätte einsteilig	1.383,00 €	Vergabe von Grabstätten für die Nutzungsdauer von 99 Jahren entfällt lt. Änderung Friedhofsordnung, da die Inanspruchnahme gering war
b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig	2.551,00 €	b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig	2.551,00 €	
c) Erdwahlgrabstätte mehrsteilig	3.719,00 €	c) Erdwahlgrabstätte mehrsteilig	3.719,00 €	
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	461,00 €	d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	461,00 €	
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	600,50 €	e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	600,50 €	
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	1.114,50 €	f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	1.114,50 €	
g) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	1.751,50 €	g) entfällt		
h) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	2.936,50 €	h) entfällt		
i) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	3.952,50 €	i) entfällt		
j) Erdwahlgrabstätte einsteilig im Rasengrabfeld	4.533,00 €	j) Erdwahlgrabstätte einsteilig im Rasengrabfeld	4.533,00 €	
k) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	1.007,00 €	k) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	1.007,00 €	Gebühr entfällt, da keine Vergabe von Grabstätten mit einer Nutzungsdauer von 99 Jahren mehr erfolgt

TOP 4.3 Werkausschuss am 12.09.2018

l) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	1.825,00 €	l) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	1.825,00 €	
m) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	2.857,00 €	m) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	2857,00 €	
		n) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in gestalteten Flächen	1.822,00 €	Angebot einer neuen Grabart auf dem Alten Friedhof
		o) Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen als Baumgrabstätte	2.468,00 €	Erweiterung des bisherigen Angebotes (bisher 2 und 6 Urnen)
		p) Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen im Baumgrabfeld	2.245,00 €	Erweiterung des bisherigen Angebotes (bisher 2 Urnen)
		q) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld	2.372,00 €	
		Die Nutzungsdauer 25 Jahre gilt für a) bis f) und j) bis m). Die Nutzungsdauer 99 Jahre gilt für g) bis i).		Erläuterung entfällt, da keine Vergabe von Grabstätten mit einer Nutzungsdauer von 99 Jahren mehr erfolgt
3. Grab im Anonymen Grabfeld einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit		3. Grab im Anonymen Grabfeld einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit		
a) Erdstelle	3.953,00 €	a) Erdstelle	3.953,00 €	
b) Urnenstelle	765,00 €	b) Urnenstelle	765,00 €	Buchstabe „e“ ergänzt
c) Aschestreuwiese	765,00 €	c) Aschestreuwiese	765,00 €	
4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Monat		4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Monat		
a) Erdwahlgrabstätte einstellig	4,63 €	a) Erdwahlgrabstätte einstellig	4,63 €	

## TOP 4.3 Werkausschuss am 12.09.2018

b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	8,50 €	b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	8,50 €	
c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig	12,42 €	c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig	12,42 €	
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1,54 €	d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1,54 €	
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	2,04 €	e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	2,04 €	
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	3,75 €	f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	3,75 €	
g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung	28,50 €	g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung	28,50 €	
h) Erdwahlgrabstätte einstellig im Rasengrabfeld	13,21 €	h) Erdwahlgrabstätte einstellig im Rasengrabfeld	13,21 €	
i) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	4,88 €	i) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	3,36 €	Verlängerung entspricht einem Dreihundertstel (25 Jahre á 12 Monate) der Gebühr für die Nutzungsdauer von 25 Jahren
j) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	4,88 €	j) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	6,08 €	
k) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	4,88 €	k) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	9,52 €	
		l) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in gestalteten Flächen	5,79 €	Verlängerung für Angebot einer neuen Grabart auf dem Alten Friedhof
		m) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen als Baumgrabstätte	6,35 €	Verlängerung für. Erweiterung des bisherigen Angebotes (bisher 2 und 6 Urnen)
		n) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen im Baumgrabfeld	7,07 €	Verlängerung für. Erweiterung des bisherigen Angebotes (bisher 2 Urnen)
		o) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld	7,49 €	
		p) Bearbeitungsgebühr für die Teilung von Erdwahlgrabstätten	84,30 €	Gebührenerhebung des Mehraufwandes für die

		Verwaltungsleistungen bei der Teilung einer mehrstelligen Erdwahlgrabstätte an den jeweiligen Antragsteller
<b><u>B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen</u></b> 1. Werktags Montag bis Freitag  a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 243,50 €  b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 487,00 €  c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 122,00 €  d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass 41,50 €  e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum 80,50 €  f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B.1.a bis B.1.c 61,00 €  2. Samstag an Werktagen  a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 316,50 €  b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 633,00 €	<b><u>B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen</u></b>  keine Änderung	

TOP 4.3 Werkausschuss am 12.09.2018

<p>c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 158,50 €</p> <p>d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in der Trauerhalle bis 0,25 einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass 54,00 €</p> <p>e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum 105,50 €</p> <p>f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B.2.a. bis B.2.c 79,50 €</p>		
<p><b><u>C. Bestattungsgebühren</u></b></p> <p>1. Erdbestattung</p> <p>a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr 418,50 €</p> <p>b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 184,50 €</p> <p>c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag 501,50 €</p> <p>2. aufgehoben</p> <p>d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag 221,00 €</p> <p>3. Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche</p> <p>a) Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche 100,50 €</p> <p>b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag 120,50 €</p> <p>4. Trägerleistung</p> <p>1 Träger 31,00 €</p>	<p><b><u>C. Bestattungsgebühren</u></b></p> <p>keine Änderung</p>	

TOP 4.3 Werkausschuss am 12.09.2018

5. Schmücken des Grabes bei		
a) Erdbestattung mit Grabmatten		
b) Herrichten eines Urnengrabes mit Grabmatten	12,50 €	
d) Erdbestattung mit Naturgrün		
e) Herrichten eines Urnengrabes mit Naturgrün	25,00 €	
6. Ausbettung		
a) einer Urne	104,50 €	
b) eines Sarges	1.278,00 €	
7. Schließen des Urnengrabes		
a) Schließen des Urnengrabes	8,50 €	
b) Schließen des Urnengrabes am Samstag	10,00 €	
8. Kranztransport zwischen Alter Friedhof und Waldfriedhof		
a) Kranztransport	41,50 €	
b) Kranztransport am Samstag	50,00 €	
<u>9.</u> Aufstellung von Stühlen am Grab zu Trauerfeierlichkeiten		
a) Aufstellung von Stühlen	42,00 €	
b) Aufstellung von Stühlen am Samstag	50,00 €	
<b><u>D. Gebühren für zusätzliche Leistungen</u></b>		<b><u>D. Gebühren für zusätzliche Leistungen</u></b>
1. Urnenversand	44,00 €	keine Änderung

TOP 4.3 Werkausschuss am 12.09.2018

<p>2. Erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte</p> <p>a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr 298,00 €</p> <p>b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendetem 6. Lebensjahr 131,50 €</p> <p>c) Erdwahlgrabstätte je Einzelstelle 298,00 €</p> <p>3. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag</p> <p>a) Sarg 15,50 €</p> <p>b) Urne 1,50 €</p> <p>4. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofs-Gebührensatzung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet.</p> <p>Es gelten folgende Stundensätze:</p> <p>Mitarbeiter Verwaltung 44,93 €</p> <p>Gartenarbeiter lt. KGSt 28,96 €</p> <p>Landschaftsgärtner bzw. Kraftfahrer lt. KGSt 33,66 €</p> <p>Bagger 15,78 €</p> <p>Multicar 7,46 €</p> <p>Motorsäge 6,93 €</p>		
<p><b><u>E. Verwaltungsgebühren</u></b></p> <p>1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage</p> <p>a) stehendes Grabmal 30,50 €</p> <p>b) liegendes Grabmal 25,00 €</p>	<p><b><u>E. Verwaltungsgebühren</u></b></p> <p>1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage</p> <p>a) stehendes Grabmal 30,50 €</p> <p>b) liegendes Grabmal 25,00 €</p>	

<p>c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 25,00 €</p> <p>d) Edelstahltafel an Stelen in Gemeinschaftsgrabstätten oder Baumgrabfeldern sowie Namenszug auf der Stele für stillgeborene Kinder 25,00 €</p> <p>2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 25,00 €</p> <p>3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges 50,50 €</p> <p>4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75 % der Gebühren erhoben.</p> <p>5. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen</p> <p>a) Tagesgenehmigung 5,00 €</p> <p>b) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten für den Alten Friedhof bis zur Errichtung einer Schranke 36,00 €</p> <p>c) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten für Schwerbehinderte mit dem Mindestalter von 18 Jahren, außer mit Merkzeichen aG oder BI 20,00 €</p> <p>d) Kartenneuerwerb bei Verlust der Tageskarte 10,00 €</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen aG oder BI ist gebührenfrei. Das Mindestalter für den Kartenbezug liegt bei 18 Jahren. Die Karte ist ein Jahr gültig.</p> <p>6. Terminvereinbarung und Leistungen für</p>	<p>c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 25,00 €</p> <p>d) Edelstahltafel an Stelen in Gemeinschaftsgrabstätten oder Baumgrabfeldern sowie Namenszug auf der Stele für stillgeborene Kinder 25,00 €</p> <p>2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 25,00 €</p> <p>3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges 50,50 €</p> <p>4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75 % der Gebühren erhoben.</p> <p>5. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen</p> <p>a) einmalige Befahrgenehmigung 5,00 €</p> <p>b) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten für den Alten Friedhof bis zur Errichtung einer Schranke 36,00 €</p> <p>c) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten für Schwerbehinderte mit dem Mindestalter von 18 Jahren, außer mit Merkzeichen aG oder BI 20,00 €</p> <p>d) Kartenneuerwerb bei Verlust der Befahrgenehmigung 5,00 €</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen aG oder BI ist gebührenfrei. Das Mindestalter für den Kartenbezug liegt bei 18 Jahren. Die Karte ist ein Jahr gültig.</p> <p>6. Terminvereinbarung und Leistungen für</p>	<p>Der Erwerb einer Befahrgenehmigung an der Schranke berechtigt zum einmaligen Befahren und Verlassen des Friedhofes</p> <p>Am Kassenautomat wird die Rubrik „Kartenverlust“ ausgewählt.</p>
--	---	---

TOP 4.3 Werkausschuss am 12.09.2018

Trauerfeierlichkeiten am Grab	50,50 €	Trauerfeierlichkeiten am Grab	50,50 €	
7. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen		7. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen		
a) objektbezogen	30,50 €	a) objektbezogen	30,50 €	
b) pro Kalenderjahr	100,50 €	b) pro Kalenderjahr	100,50 €	
8. Urnenannahme	22,50 €	8. Urnenannahme	22,50 €	
9. Schriftliche Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene halbe Stunde	27,50 €	9. Schriftliche Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene halbe Stunde	27,50 €	